

	Art.		
I. Allgemeine Bestimmungen		IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen	
Name, Rechtsform, Sitz	1	Auslegung der Statuten	33
Zweck	2	Auflösung des Vereins	34
Tätigkeitsgebiet	3	Liquidation	35
Bekanntmachungen	4	Inkraftsetzung und Übergangsbestimmung	36
CONCORDIA-Gruppe	5		
II. Mitgliedschaft		Die Delegiertenversammlung des Vereins CONCORDIA Schweizerische Kranken- und Unfallversicherung gestützt auf Art. 17 Bst. d der Statuten vom 15. Juni 2013 beschliesst:	
Beginn der Mitgliedschaft	6		
Stimm- und Wahlrecht	7	I. Allgemeine Bestimmungen	
Persönliche Haftung	8	1 Name, Rechtsform, Sitz	
Anspruch auf das Vermögen	9	Die CONCORDIA Schweizerische Kranken- und Unfallversicherung (CHE-105.803.751), im Folgenden Verein CONCORDIA genannt, ist ein Verein mit Sitz in Luzern.	
Erlöschen der Mitgliedschaft	10	2 Zweck	
Verlust der Ansprüche	11	2.1 Der Verein CONCORDIA bietet und vermittelt Versicherungsschutz gegen wirtschaftliche Folgen von Krankheit, Mutterschaft, Unfall, Invalidität und Tod. Er verfolgt keinen Erwerbszweck.	
Mittel und Mitgliederbeiträge	12	2.2 Der Verein CONCORDIA kann die Versicherungen selber oder in Zusammenarbeit mit anderen Versicherungsträgern anbieten. Er kann weitere Versicherungsträger gründen, sich an anderen beteiligen oder andere übernehmen.	
III. Organisation		2.3 Der Verein CONCORDIA unterstützt Bestrebungen zur Verhütung von Krankheiten und Unfällen sowie von Invalidität und vorzeitigem Tod.	
A. Allgemeines		3 Tätigkeitsgebiet	
Organe des Vereins CONCORDIA	13	Das Tätigkeitsgebiet des Vereins CONCORDIA umfasst die Schweiz, deren ausländische Grenzgebiete und das Fürstentum Liechtenstein.	
B. Delegiertenversammlung		4 Bekanntmachungen	
Zusammensetzung	14	Bekanntmachungen allgemeiner Natur des Vereins CONCORDIA werden rechtsverbindlich durch Rundschreiben, in der Mitgliederzeitschrift oder auf andere geeignete Weise in gedruckter oder elektronischer Form veröffentlicht. Die Mitgliederzeitschrift ist zugleich die Zeitschrift für Kundinnen und Kunden der CONCORDIA Schweizerische Kranken- und Unfallversicherung AG und der CONCORDIA Versicherungen AG.	
Einberufung	15		
Anträge	16		
Befugnisse	17		
Verhandlungsleitung	18		
Beschlussfähigkeit und Durchführung	19		
Beschlussfassung	20		
C. Kantonale Vertretung			
Allgemeines	21		
Zusammensetzung	22		
Wahl	23		
Amtsduer	24		
Befugnisse	25		
Zentralkonferenz	26		
D. Verwaltungsrat			
Zusammensetzung	27		
Amtsduer	28		
Befugnisse	29		
E. Revisionsstelle			
Wahl, Amtsduer	30		
Aufgaben	31		
F. Gemeinsame Bestimmungen für alle Organe			
Amtsduer aller Organe	32		

5 **CONCORDIA-Gruppe**

Die CONCORDIA-Gruppe besteht aus den Gesellschaften, über die der Verein CONCORDIA direkt oder indirekt die Kontrolle ausübt.

II. **Mitgliedschaft**

6 **Beginn der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins CONCORDIA wird jede im Tätigkeitsgebiet wohnende natürliche Person, die bei einer Gesellschaft der CONCORDIA-Gruppe eine obligatorische Krankenpflegeversicherung oder eine Pflegezusatzversicherung zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung (mit Ausnahme der Ferien- und Reiseversicherung) abschliesst, sofern sie die Aufnahme nicht ausdrücklich ablehnt.

7 **Stimm- und Wahlrecht**

Die Mitglieder des Vereins CONCORDIA haben ab vollendetem 18. Altersjahr das Stimmrecht und das aktive und passive Wahlrecht im Wahlkreis gemäss Art. 23.1.

8 **Persönliche Haftung**

Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins CONCORDIA ist ausgeschlossen.

9 **Anspruch auf das Vermögen**

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins CONCORDIA.

10 **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet automatisch mit Beendigung sämtlicher in Art. 6 genannten Versicherungen oder durch Austrittserklärung des Mitglieds.

11 **Verlust der Ansprüche**

Nach Erlöschen der Mitgliedschaft bestehen keinerlei rechtliche Ansprüche gegen den Verein CONCORDIA.

12 **Mittel und Mitgliederbeiträge**

12.1 Die Aufwendungen des Vereins CONCORDIA werden aus den Erträgen der Beteiligungen an den durch ihn gehaltenen Gesellschaften und durch Beiträge und Zuwendungen aller Art von privaten und öffentlichen Personen und Institutionen gedeckt.

12.2 Der Verein CONCORDIA erhebt keine Mitgliederbeiträge.

III. **Organisation**

A. **Allgemeines**

13 **Organe des Vereins CONCORDIA**

Die Organe des Vereins CONCORDIA sind:

- a) Delegiertenversammlung
- b) Kantonale Vertretung
- c) Verwaltungsrat
- d) Revisionsstelle

B. **Delegiertenversammlung**

14 **Zusammensetzung**

14.1 Die Delegiertenversammlung besteht aus 50 Delegierten, die von den kantonalen Vertretungen gewählt werden. Jede delegierte Person hat eine Stimme.

14.2 Jeder Kanton, Halbkanton (im Folgenden Kanton genannt) und das Fürstentum Liechtenstein haben Anspruch auf mindestens eine delegierte Person.

14.3 Massgebend für die Verteilung der Anzahl der Delegierten ist der Mitgliederbestand im Kanton bzw. im Fürstentum Liechtenstein am 1. Januar.

14.4 Die Delegierten dürfen nicht in einem Anstellungsverhältnis zum Verein CONCORDIA oder zu einer Gesellschaft der CONCORDIA-Gruppe stehen.

15 **Einberufung**

15.1 Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich statt, in der Regel jeweils im ersten Halbjahr.

15.2 Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung wird auf Beschluss der ordentlichen Delegiertenversammlung, des Verwaltungsrates, auf Antrag der Revisionsstelle oder auf schriftliches und begründetes Begehren von den kantonalen Vertretungen, welche zusammen mindestens einen Fünftel der Mitglieder vertreten, einberufen.

15.3 Ort und Datum der ordentlichen Delegiertenversammlung sind den kantonalen Vertretungen 180 Tage vor der Durchführung bekannt zu geben.

15.4 Die ordentliche Delegiertenversammlung ist durch den Verwaltungsrat mindestens 30 Tage, die ausserordentliche Delegiertenversammlung mindestens 20 Tage vor ihrer Abhaltung schriftlich oder auf elektronischem Weg einzuberufen. Die Einladung hat Ort, Tag und Stunde der Versammlung sowie die Traktandenliste zu enthalten.

15.5 Der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung sowie Bericht und Antrag der Revisionsstelle werden den Delegierten und den Vorsitzenden der kantonalen Vertretungen jährlich spätestens mit der Einladung zur ordentlichen Delegiertenversammlung zugestellt.

16 **Anträge**

16.1 Anträge an die Delegiertenversammlung können vom Verwaltungsrat, der Revisionsstelle, den einzelnen kantonalen Vertretungen und den Delegierten gestellt

- werden. Sie haben sich im Rahmen der Befugnisse der Delegiertenversammlung zu bewegen.
- 16.2 Anträge und Wahlvorschläge der kantonalen Vertretungen und der Delegierten sind dem Verwaltungsrat mindestens 60 Tage vor dem Versammlungsdatum schriftlich einzureichen. Sie werden zusammen mit der Einladung und der Stellungnahme des Verwaltungsrates den kantonalen Vertretungen und den Delegierten bekannt gegeben.

17 Befugnisse

Der Delegiertenversammlung obliegen:

- a) Abnahme des Geschäftsberichts, der Jahresrechnung sowie Kenntnisnahme des Revisionsberichts;
- b) Wahl und Abberufung des Präsidenten bzw. der Präsidentin, der Verwaltungsratsmitglieder und der Revisionsstelle;
- c) Beschlussfassung über Anträge gemäss Art. 16;
- d) Revision der Statuten;
- e) Auflösung des Vereins CONCORDIA gemäss Art. 34 und Art. 35.

18 Verhandlungsleitung

Die Präsidentin oder der Präsident, bei deren bzw. dessen Verhinderung die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, leitet die Verhandlungen (Vorsitzende bzw. Vorsitzender).

19 Beschlussfähigkeit und Durchführung

- 19.1 Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist.
- 19.2 Die Delegiertenversammlung kann auch virtuell (ausschliesslich mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort) oder hybrid (mit Tagungsort; gewisse Delegierte sind nicht vor Ort anwesend) durchgeführt werden. Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Er stellt sicher, dass die Identität der Delegierten feststeht, deren Voten in der Versammlung unmittelbar übertragen werden, die Delegierten Anträge stellen, an der Diskussion und der Abstimmung teilnehmen können sowie das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.
- 19.3 Die Delegiertenversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden (mehrere Tagungsorte) oder in Liechtenstein, sofern keinem Mitglied die Ausübung der Rechte im Zusammenhang mit der Versammlung in unsachlicher Weise erschwert wird. Die Voten der Teilnehmenden müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.
- 19.4 Schriftliche Beschlussfassungen oder Beschlussfassungen in elektronischer Form sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Auch ein solcher Beschluss ist zu protokollieren (Zirkularbeschluss).

20 Beschlussfassung

- 20.1 Die Beschlussfassung erfolgt mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen wie folgt:
- a) Bei Sachfragen in offener Abstimmung, sofern nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen geheime Abstimmung verlangt.
 - b) Bei Wahlen in schriftlicher und geheimer Abstimmung. Sofern für das gleiche Amt nur eine Kandidatin oder ein Kandidat vorgeschlagen ist, kann die Mehrheit der abgegebenen Stimmen offene Abstimmung verlangen.
 - c) Bei Sachgeschäften hat die oder der Vorsitzende den Stichentscheid; bei Wahlen entscheidet das Los.
- 20.2 Über Anträge zu Gegenständen, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, darf wohl beraten, aber nicht Beschluss gefasst werden.
- 20.3 Die von der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse sind gemäss Art. 4 zu veröffentlichen.

C. Kantonale Vertretung

21 Allgemeines

- 21.1 In jedem Kanton und im Fürstentum Liechtenstein besteht eine kantonale Vertretung bzw. Landesvertretung, in diesen Statuten generell als kantonale Vertretung bezeichnet.
- 21.2 Der Verwaltungsrat kann in Übereinstimmung mit den betroffenen kantonalen Vertretungen beschliessen, dass mehrere Kantone eine gemeinsame kantonale Vertretung führen.

22 Zusammensetzung

- 22.1 Die kantonale Vertretung besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und zwei bis vier weiteren Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.
- 22.2 Ist eine kantonale Vertretung für mehrere Kantone zuständig, ist für eine angemessene Vertretung der einzelnen Kantone zu sorgen.

23 Wahl

- 23.1 Jeder Kanton und das Fürstentum Liechtenstein bilden einen Wahlkreis. Vorbehalten bleibt Art. 21.2.
- 23.2 Die Wahl der Mitglieder der kantonalen Vertretung erfolgt durch die im Wahlkreis stimmberechtigten Personen gemäss Art. 7.
- 23.3 Modalitäten und Termine des Wahlverfahrens werden zusammen mit den Wahlvorschlägen der kantonalen Vertretungen bzw. des Verwaltungsrates in der Mitgliederzeitschrift oder auf andere geeignete Weise in gedruckter oder elektronischer Form veröffentlicht.
- 23.4 Die stimmberechtigten Mitglieder des Wahlkreises sind berechtigt, innert der vorgesehenen Frist dem Wahlbüro weitere Wahlvorschläge einzureichen. Diese müssen von mindestens 50 im Wahlkreis Stimmberechtigten unterzeichnet sein.
- 23.5 Werden in einem Wahlkreis nicht mehr Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl vorgeschlagen als Mitglieder der kantonalen Vertretung zu wählen sind, erklärt der

- Verwaltungsrat die vorgeschlagenen Personen als in stiller Wahl gewählt.
- 23.6 Werden in einem Wahlkreis mehr Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl vorgeschlagen, als Mitglieder der kantonalen Vertretung zu wählen sind, erfolgt die Wahl auf dem Korrespondenzweg. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ohne Rücksicht auf die Stimmbeteiligung.
- 23.7 Einzelheiten zur Wahl regelt der Verwaltungsrat in einem Wahlreglement.
- 24 Amtsdauer**
- 24.1 Die Amtsdauer der Mitglieder der kantonalen Vertretung beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 24.2 Scheidet ein Mitglied der kantonalen Vertretung während der Amtsdauer aus, ernennt der Verwaltungsrat auf Vorschlag der kantonalen Vertretung für den Rest der Amtsdauer einen Ersatz.
- 25 Befugnisse**
- Der kantonalen Vertretung obliegen:
- die Wahl von Delegierten an die Delegiertenversammlung gemäss Art. 14;
 - Vorschläge von Kandidatinnen und Kandidaten in die kantonale Vertretung und den Verwaltungsrat;
 - Antragstellung an die Delegiertenversammlung gemäss Art. 16;
 - Vorberatung der Geschäfte der Delegiertenversammlung;
 - Anträge zur Geschäftsliste der Zentralkonferenz;
 - Übernahme repräsentativer Aufgaben des Vereins CONCORDIA auf kantonaler und kommunaler Ebene.
- 26 Zentralkonferenz**
- 26.1 Die Vorsitzenden der kantonalen Vertretungen bilden die Zentralkonferenz. Sie dient dem Informationsaustausch zwischen dem Verwaltungsrat und den kantonalen Vertretungen. Die Zentralkonferenz wird vom Verwaltungsrat schriftlich oder auf elektronischem Weg einberufen.
- 26.2 Die Zentralkonferenz kann auch virtuell (ausschliesslich mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort) oder hybrid (mit Tagungsort; gewisse Vorsitzende der kantonalen Vertretungen sind nicht vor Ort anwesend) durchgeführt werden. Der Verwaltungsrat regelt dabei die Verwendung elektronischer Mittel. Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Identität der Vorsitzenden der kantonalen Vertretungen feststeht und sie Anträge stellen und an der Diskussion teilnehmen können.
- 26.3 Die Zentralkonferenz kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden (mehrere Tagungsorte) oder in Liechtenstein, sofern keiner und keinem Teilnehmenden die Ausübung der Rechte im Zusammenhang mit der Zentralkonferenz in unsachlicher Weise erschwert wird. Die Voten der Teilnehmenden müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.
- 26.4 Schriftliche Beschlussfassungen oder Beschlussfassungen in elektronischer Form sind zulässig, sofern nicht eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer die mündliche Beratung verlangt. Auch ein solcher Beschluss ist zu protokollieren (Zirkularbeschluss).
- D. Verwaltungsrat**
- 27 Zusammensetzung**
- 27.1 Der Verwaltungsrat besteht aus sieben bis neun Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und fünf bis sieben Verwaltungsrätinnen oder Verwaltungsräten.
- 27.2 Die Mitglieder des Verwaltungsrats des Vereins CONCORDIA dürfen nicht zugleich in einem Arbeitsverhältnis zum Verein CONCORDIA oder zu einer Gesellschaft der CONCORDIA-Gruppe stehen.
- 27.3 Die Präsidentin oder der Präsident wird durch die Delegiertenversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.
- 27.4 Die Mitglieder des Verwaltungsrats zeichnen kollektiv zu zweien.
- 27.5 Mitglieder der kantonalen Vertretungen, die in den Verwaltungsrat gewählt werden, haben aus ihrem bisherigen Amt auszuscheiden.
- 28 Amtsdauer**
- 28.1 Die Amtsdauer des Verwaltungsrates beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der Wahl und endet am Tag der ordentlichen Delegiertenversammlung für das letzte Geschäftsjahr.
- 28.2 Die maximale Amtsdauer beträgt 16 Jahre. Wird ein Verwaltungsratsmitglied zur Präsidentin oder zum Präsidenten gewählt, werden die bisherigen Amtsjahre zur Hälfte angerechnet.
- 29 Befugnisse**
- 29.1 Dem Verwaltungsrat obliegt die Leitung des Vereins CONCORDIA.
- 29.2 Im Besonderen obliegen dem Verwaltungsrat:
- Die Vorbereitung der Delegiertenversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse.
 - Der Erlass der für die Vereinsführung und den Geschäftsbetrieb erforderlichen Reglemente und die Kontrolle über die Einhaltung dieser und der übergeordneten Vorschriften.
 - Die Regelung der Zeichnungsberechtigung für Personen ausserhalb des Verwaltungsrats.
 - Die Aufsicht über das Rechnungswesen, die Erstellung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über das Budget und wichtige Investitionen.
 - Die Beschlussfassung betreffend Fusionen und strategische Partnerschaften.
 - Der Erwerb und die Veräusserung von Grundeigentum.
 - Die Bezeichnung von Vertreterinnen und Vertretern in die Organe anderer Gesellschaften, bei welchen

der Verein CONCORDIA Aktionär ist. Er gewährleistet eine einheitliche strategische Führung der Gruppe.

h) Weitere in diesen Statuten ausdrücklich dem Verwaltungsrat zugewiesene Geschäfte.

29.3 Der Verwaltungsrat ist im Übrigen befugt, in allen Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht der Delegiertenversammlung übertragen oder vorbehalten sind.

29.4 Der Verwaltungsrat kann seine Beschlüsse fassen an einer Sitzung ohne Tagungsort, unter Verwendung elektronischer Mittel oder auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Im Fall der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift erforderlich; vorbehalten bleibt eine anderslautende, schriftliche Festlegung des Verwaltungsrates.

E. Revisionsstelle

30 Wahl, Amtsdauer

Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine externe und unabhängige Revisionsstelle, die den einschlägigen bundesrechtlichen Anforderungen genügt. Eine Wiederwahl ist möglich.

31 Aufgaben

31.1 Die Revisionsstelle prüft das Rechnungswesen und die Geschäftsabwicklung des Vereins CONCORDIA. Ihre Aufgaben richten sich nach Bundesrecht.

31.2 In Ausführung ihrer Kontrolltätigkeit erstellt die Revisionsstelle:

- a) die erforderlichen Berichte zuhanden des Verwaltungsrates des Vereins CONCORDIA;
- b) den Bestätigungsbericht mit Antrag zuhanden der Delegiertenversammlung.

31.3 Die Revisionsstelle wohnt der Delegiertenversammlung bei und erteilt die nötigen Auskünfte.

F. Gemeinsame Bestimmungen für alle Organe

32 Amtsdauer aller Organe

32.1 Die Mitglieder aller Organe des Vereins CONCORDIA scheiden mit Erfüllung des 70. Altersjahres aus ihren Ämtern aus.

32.2 Stehen Mitglieder von Organen des Vereins CONCORDIA zugleich in einem Arbeitsverhältnis zum Verein CONCORDIA oder zu einer Gesellschaft der CONCORDIA-Gruppe, gilt für die Beendigung dieses Arbeitsverhältnisses der Arbeitsvertrag.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

33 Auslegung der Statuten

Die Statuten werden in deutscher, französischer und italienischer Sprache herausgegeben. Bei verschiedenartiger Auslegungsmöglichkeit der Texte ist Text und Sinn der deutschsprachigen Ausgabe massgebend.

34 Auflösung des Vereins

34.1 Die Auflösung des Vereins CONCORDIA kann nur erfolgen, wenn wenigstens vier Fünftel der Delegierten an der Delegiertenversammlung anwesend sind und drei Viertel der anwesenden Delegierten sich für die Auflösung aussprechen.

34.2 Das Protokoll über diese Verhandlungen ist von der vorsitzenden Person und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

35 Liquidation

Wird der Verein CONCORDIA aufgelöst, ist die Liquidation durch den Verwaltungsrat durchzuführen, sofern diese Aufgabe nicht durch einen Beschluss der Delegiertenversammlung anderen Personen übertragen wird.

36 Inkraftsetzung und Übergangsbestimmung

Diese Statuten wurden von der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 14. Juni 2025 in Luzern beschlossen. Sie treten per sofort in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten vom 15. Juni 2013.

Felix Muff
Präsident

Dorothea Zünd
Vizepräsidentin



Bundesplatz 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 01 11
www.concordia.ch
info@concordia.ch